

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 12.01.2016	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abteilung: Kämmerei	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2016/0016 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Delegation der Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von investiven Krediten und von Kassenkrediten mit Laufzeiten über einem Jahr

Vorlage vom: 11.01.2016

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird vorgeschlagen folgende Entscheidungen auf das mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragte Magistratsmitglied (Stadtkämmerer/Stadtkämmerin) zu übertragen:

- 1) Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von investiven Krediten für den Kernhaushalt gemäß § 103 Abs. 1 HGO und für die Eigenbetriebe gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO,
- 2) Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von Kassenkrediten mit Laufzeiten über einem Jahr für den Kernhaushalt gemäß § 105 Abs. 1 HGO und für die Eigenbetriebe gemäß § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 i.V.m. § 105 Abs. 1 HGO.

Anlagen:

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.01.2016

Nach den bisherigen kommunalrechtlichen Bestimmungen war die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 103 Abs. 1 HGO berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von Krediten auf den Magistrat oder einen Ausschuss zu übertragen. Von diesem Delegationsrecht hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 29. Oktober 1992 Gebrauch gemacht und die Kreditentscheidungen auf den Magistrat übertragen.

Mit dem zum 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften wurde die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten in § 103 Abs. 1 HGO neu geregelt, so dass es nun auch möglich ist, die Entscheidungsbefugnis auf ein einzelnes Mitglied des Magistrates zu übertragen. Gleiches gilt für die Aufnahme von Kassenkrediten mit einer Laufzeit von über einem Jahr (§ 105 Abs. 1 HGO).

Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf eine einzelne Person hat den Vorteil, dass die Ausschreibungs- und Aufnahmetermine für Kredite nicht mehr auf die Magistratssitzungen abgestimmt werden müssen. Dadurch kann die Zeitspanne zwischen Angebotseinholung und Kreditauszahlung erheblich verkürzt werden, was zu einer Verringerung der Zinsaufschläge und somit zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes führen wird.

Die Stadtverordnetenversammlung wird daher gebeten, die Entscheidung über die Aufnahme und die Bedingungen von investiven Krediten und von Kassenkrediten mit Laufzeiten über einem Jahr auf das mit der Verwaltung des Finanzwesens beauftragte Magistratsmitglied (Stadtkämmerer/Stadtkämmerin) zu übertragen. Bei dessen Abwesenheit ist das zu seiner Vertretung bestimmte Magistratsmitglied berechtigt, die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Diese Regelung gilt auch für die Eigenbetriebe. Die Eigenbetriebssatzungen sind entsprechend anzupassen.

Darmstadt, 11.01.2016

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer